

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 29. März 1977

Gemeinsamer Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg und des Bischöflichen Ordinariates Rottenburg zur staatlichen Anerkennung und Tätigkeit katholischer Beratungsstellen nach § 218 b StGB. — Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Beratung Schwangerer nach § 218 b Abs. 1 Nr. 1 StGB. — Anweisungen und Erläuterungen des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg und des Bischöflichen Ordinariates Rottenburg für die Arbeit katholischer Beratungsstellen zu den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Beratung Schwangerer nach § 218 b Abs. 1 Nr. 1 StGB vom 1. März 1977. — Anerkennung von Beratungsstellen nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1 StGB.

Nr. 48

Gemeinsamer Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg und des Bischöflichen Ordinariates Rottenburg zur staatlichen Anerkennung und Tätigkeit katholischer Beratungsstellen nach § 218 b StGB

Das am 21. Juni 1976 in Kraft getretene 15. Strafrechtsänderungsgesetz schreibt nach § 218 b vor einem Schwangerschaftsabbruch eine Beratung der Schwangeren vor.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Zustimmung zur staatlichen Anerkennung katholischer Beratungsstellen im Rahmen des § 218 b StGB davon abhängig gemacht, „daß die Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Landes garantieren, daß

- a) Ziel und Inhalt der Beratung der Schutz des ungeborenen Lebens durch Bewältigung der Not- und Konfliktsituation der Schwangeren ist und
- b) eine Verquickung zwischen Beratung einerseits sowie Indikationfeststellung und Schwangerschaftsabbruch andererseits ausgeschlossen ist.“

Das Land Baden-Württemberg regelt die Beratung durch Richtlinien, nach denen es Beratungsstellen staatlich anerkennt.

Die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg über die Beratung nach § 218 b StGB vom 1. 3. 1977 entsprechen den Anforderungen des Ständigen Rates der Deutschen Bischöfe und den Vorstellungen der beiden (Erz-)Bischöflichen Ordinariate Freiburg und Rottenburg. — Es besteht daher die Möglich-

keit der staatlichen Anerkennung katholischer Beratungsstellen.

Wir ordnen daher an:

- I. Anträge zur Anerkennung katholischer Beratungsstellen sind zur Prüfung dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat einzureichen. Nach erfolgter Genehmigung werden katholische Beratungsstellen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Anerkennung benannt.
- II. Für Mitarbeiter und Beauftragte katholischer Beratungsstellen sind die vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat herausgegebenen „Anweisungen und Erläuterungen für die Arbeit katholischer Beratungsstellen zu den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Beratung Schwangerer nach § 218 b Abs. 1 Nr. 1 StGB“ verbindlich.
- III. Für den Nachweis der Beratung ist das vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat vorgeschriebene Bestätigungsformular zu verwenden.
- IV. Anträge von Beratungsstellen in gemischter Trägerschaft können im Hinblick auf die Auffassung der Katholischen Kirche zum Lebensrecht des Ungeborenen und die spezifische Zielsetzung katholischer Beratung nicht genehmigt werden.
- V. Vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vorgeschlagene katholische Beratungsstellen werden nach ihrer staatlichen Anerkennung im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Freiburg/Rottenburg, 1. 3. 1977

Nr. 49

**Richtlinien des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Sozialordnung über die
Beratung Schwangerer nach § 218 b Abs. 1
Nr. 1 StGB**

Vom 1. März 1977 Nr. V/4-7307.2.1/77

1. Diese Richtlinien gelten für die Beratung nach § 218 b Abs. 1 Nr. 1 StGB.
2. Ziel der Beratung
 - 2.1 Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.
 - 2.2 Sie soll die Schwangere in die Lage versetzen, ihre Not- und Konfliktlage zu bewältigen, und ihr die Fortsetzung der Schwangerschaft ermöglichen.
3. Form und Inhalt der Beratung
 - 3.1 Die Schwangere ist in einem unmittelbaren persönlichen Gespräch (Beratungsgespräch) zu beraten. Mit ihrer Einwilligung sollen am Beratungsgespräch auch Personen teilnehmen, die zur Bewältigung der Not- und Konfliktlage beitragen können.
 - 3.2 Die Beratung darf sich nicht in einer schriftlichen oder mündlichen Aufzählung der möglichen Hilfen oder in einer kurzen Unterrichtung oder in der Übergabe schriftlichen Materials (z. B. Broschüren und Merkblätter) erschöpfen. Im Beratungsgespräch sind vielmehr mit der Schwangeren die für sie bestehenden, möglicherweise nicht nur auf der Schwangerschaft beruhenden, Schwierigkeiten und ihre gesamten persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnisse umfassend zu erörtern. Dabei sind die der Schwangeren zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder aufzuzeigen, insbesondere solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft ermöglichen und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Diese Hilfen sind im Bedarfsfall zu vermitteln. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, insbesondere mit den örtlich zuständigen Jugend- und Sozialämtern und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege erforderlich.
 - 3.3 Das Beratungsgespräch soll der Schwangeren ihre Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Leben bewußt machen und sie auf Bedeutung, Risiken und Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs hinweisen.
 - 3.4 Auf Verlangen der Schwangeren sollen Beratung und Betreuung nach dem Beratungsgespräch fortgesetzt werden, um sie bei der Inanspruchnahme möglicher und geeigneter Hilfen zu unterstützen.
4. Zeitpunkt und Kosten der Beratung
 - 4.1 Die Beratung soll möglichst frühzeitig einsetzen und insbesondere in Fällen, in denen soziale Gründe für die Not- und Konfliktlage ursächlich oder mitursächlich sind oder sein können, vor einer etwaigen Indikationsfeststellung nach § 219 Abs. 1 StGB erfolgen.
 - 4.2 Wartezeiten für ratsuchende Schwangere sind soweit als möglich zu vermeiden.
 - 4.3 Die Schwangere ist unentgeltlich zu beraten.
5. Bestätigung der Beratung
 - 5.1 Berater im Sinne des § 218 b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 a und b StGB sind auf Verlangen der Schwangeren verpflichtet, dieser schriftlich zu bestätigen, daß und wann sie über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft ermöglichen und die Lage von Mutter und Kind erleichtern.
 - 5.2 Die Bestätigung darf lediglich die Zielsetzung der Beratung (Nr. 2) angeben, jedoch keinen Hinweis auf den Inhalt der Beratung enthalten.
 - 5.3 Anerkannte Beratungsstellen im Sinne des § 218 b Abs. 2 Nr. 1 StGB sind als solche nicht befugt, Gutachten über das Vorliegen einer Indikation nach § 218 a StGB zu erstatten. Dies ist Sache der Ärzte (§ 219 Abs. 1 StGB).
6. Verschwiegenheitspflicht und Zeugnisverweigerungsrecht

Die Mitglieder und Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle im Sinne des § 218 b

Abs. 2 Nr. 1 StGB und Berater nach § 218 b Abs. 2 Nr. 2 StGB sind über die Beratungen und deren Inhalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Träger der Beratungsstelle hat deren Mitglieder und Beauftragte über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 a StGB) und ihr Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 a StPO) zu unterrichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

7. Tätigkeitsberichte

Anerkannte Berater (Nr. 8) legen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung in regelmäßigen Zeitabständen Tätigkeitsberichte vor. Art und Umfang dieser Berichte werden nach Anhörung der Beteiligten durch besondere Verfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung festgelegt.

8. Anerkennung von Beratern gemäß § 218 b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 b StGB

8.1 Beratungsstellen

8.1.1 Beratungsstellen werden auf Antrag ihres Trägers vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung gemäß § 218 b Abs. 2 Nr. 1 StGB anerkannt, wenn

- a) sie einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einem der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg angeschlossenen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder dessen Mitgliedsorganisationen angehören und
- b) der Träger Gewähr für eine den Nrn. 2 bis 7 entsprechende Tätigkeit der Beratungsstellen bietet.

Über Ausnahmen von Nr. 8.1.1 a) entscheidet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung nach Anhörung der Liga der freien Wohlfahrtspflege.

8.1.2 Die Beratungsstelle muß mit mindestens einem durch mehrjährige Berufstätigkeit erfahrenen und in psychisch-sozialen Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder vertrauten staatlich anerkannten oder graduierten, beim Träger hauptberuflich angestellten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen oder Di-

plompädagogen (Fachrichtung Sozialpädagogik) besetzt sein. Sie muß außerdem im Bedarfsfall einen Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung und einen Arzt zur Beratung beiziehen können und dies durch entsprechende Abmachungen sicherstellen. Soweit erforderlich, soll auch ein Rechtskundiger zur Beratung zugezogen werden können.

8.1.3 Die Beratungsstelle muß über die zur sachgemäßen Durchführung der Beratung geeigneten Räumlichkeiten und über die hierzu erforderlichen Einrichtungen verfügen.

8.1.4 Die Beratungsstelle muß mindestens an drei Tagen in der Woche regelmäßig geöffnet und zu den Zeiten üblicher Tätigkeit fernmündlich erreichbar sein. Öffnungszeiten und Fernsprechanschlüsse sind in geeigneter Form bekanntzumachen.

8.1.5 Der Träger einer anerkannten Beratungsstelle hat die Fortbildung der Mitglieder der Beratungsstelle in angemessenem Umfang zu ermöglichen.

8.2 Ärzte

8.2.1 Ein Arzt ist auf seinen Antrag vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung gemäß § 218 b Abs. 2 Nr. 2 b StGB anzuerkennen, wenn er die Voraussetzungen der Nr. 8.2.2 erfüllt und Gewähr für eine den Nrn. 2 bis 7 entsprechende Tätigkeit bietet.

8.2.2 Ärzte als Berater nach § 218 b Abs. 2 Nr. 2 b StGB müssen über eine mindestens zweijährige ärztliche Berufstätigkeit sowie über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf sozialem Gebiet verfügen und insbesondere über die möglichen Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder unterrichtet sein.

8.2.3 Ein nach Nr. 8.2.1 anerkannter Arzt hat sich zu verpflichten, seine Kenntnisse in den öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder den Entwicklungen auf diesem Gebiet anzupassen und zu diesem Zweck an Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für anerkannte Ärzte teilzunehmen.

9. Widerruf und Erlöschen der Anerkennung

9.1 Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach den Nrn. 8.1

oder 8.2 nicht mehr vorliegen oder diese Voraussetzungen bei der Anerkennung nicht vorliegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn eine sachgemäße Beratung nicht mehr gewährleistet ist.

- 9.2 Die Anerkennung erlischt, wenn der Träger einer anerkannten Beratungsstelle oder ein anerkannter Arzt auf die Anerkennung verzichtet oder die Beratungstätigkeit nicht nur vorübergehend einstellt. Verzicht und Einstellung sind dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung schriftlich anzuzeigen.
10. Öffentliche Förderung
Die Anerkennung einer Beratungsstelle begründet keinen Rechtsanspruch ihres Trägers auf öffentliche Zuwendungen.
11. Öffentliche Bekanntmachung
Anerkennung sowie Widerruf und Erlöschen der Anerkennung werden im Staatsanzeiger öffentlich bekanntgemacht.
12. Übergangsbestimmung
Die bei Inkrafttreten dieser Richtlinien bestehenden Anerkennungen der Gesundheitsämter und Beratungsstellen behalten ihre Wirksamkeit. Nr. 9 bleibt unberührt.
13. Inkrafttreten
Diese Richtlinien sind ab 1. März 1977 anzuwenden. Gleichzeitig werden die Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vom 2. Juli und 14. Oktober 1976 Nr. V-7307.2.1/76 über die Beratung nach § 218 b Abs. 1 Nr. 1 StGB aufgehoben.

gez. Annemarie Griesinger

Nr. 50

Anweisungen und Erläuterungen des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg und des Bischöflichen Ordinariates Rottenburg für die Arbeit katholischer Beratungsstellen zu den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Beratung Schwangerer nach § 218 b Abs. 1 Nr. 1 StGB vom 1. März 1977

1. Zu Ziffer 1:
Nach § 218 b Abs. 1 Nr. 1 StGB hat sich die Schwangere mindestens drei Tage vor dem Ein-

griff wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, beraten zu lassen.

2. Zu Ziffer 2:
Ziel der Beratung ist in Ziffer 2 der Richtlinien geregelt. Zu beachten sind auch die Zielsetzungen katholischer Beratungsstellen in den „Richtlinien für die Arbeitsweise katholischer Beratungsstellen für werdende Mütter in Konfliktsituationen“ (Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz, April 1975).

Danach ist Ziel der Beratung nie Empfehlung zum Schwangerschaftsabbruch. Eine fachlich qualifizierte Beratung erfordert jedoch, daß der Berater eine freie und persönlich verantwortete Gewissensentscheidung der Schwangeren achtet.

3. Zu Ziffer 3.1:
Fernmündliche Gespräche ersetzen nicht das persönliche Beratungsgespräch. Die Voraussetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Beratung ist auch dann nicht erfüllt, wenn sich die Ratsuchende nicht in ein Beratungsgespräch einläßt und nur eine schriftliche Bestätigung wünscht. In solchen Fällen ist sowohl eine schriftliche als auch mündliche Bestätigung einer erfolgten Beratung zu verweigern.

4. Zu Ziffer 2.3:
Katholischen Beratern ist die Vermittlung von Hilfen zum Schwangerschaftsabbruch untersagt (z. B. Vermittlung eines Arztes, der die Indikation feststellt bzw. den Abbruch vornimmt).

5. Zu Ziffer 3.3
In katholischen Beratungsstellen muß auch aus der Sicht des Glaubens dargestellt werden, daß niemand über das Lebensrecht des ungeborenen Kindes verfügen kann.

Im übrigen sind allgemeine Hinweise auf mögliche Folgen in gesundheitlicher, psychologischer und sozial-psychologischer Sicht zu geben.

6. Zu Ziffer 5.2
Für den Nachweis der Beratung ist das vom (Erz-) Bischöflichen Ordinariat vorgeschriebene Bestätigungsfeld zu verwenden. Darüber hinaus sind über Beratungsinhalte keinerlei Auskünfte zu erteilen. Erlaubt sind lediglich Hinweise auf allgemein mögliche Hilfen.

Die Weitergabe von Beratungsinhalten könnte zur Folge haben, daß der Arzt die ihm mitgeteilten Auskünfte zur Grundlage seiner Entscheidung (Indikationsfeststellung/Schwangerschaftsabbruch) macht und sich von seiner ihm allein vom Gesetz zugeordneten Verantwortung ganz oder teilweise entbunden sieht.

7. Zu Ziffer 6:

Im Rahmen des § 203 StGB (Verschwiegenheitspflicht) und des § 53 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht) hat der Berater folgendes zu beachten:

§ 203 StGB

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als ... Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1, ... anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ... (trifft nicht zu)

(3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 53 StPO

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt: 1 bis 3 ... (treffen nicht zu)

3 a Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;

4 und 5 ... (treffen nicht zu)

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 bis 3 a Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

8. Zu Ziffer 8.1.1:

Es wird dazu auf den Erlaß des (Erz-)Bischöflichen Ordinariates (Nr. II-9234 vom 1. 3. 1977) zur Regelung der Beratung nach § 218 b StGB verwiesen.

9. Zu Ziffer 11:

Die Bekanntmachung der staatlichen Anerkennung katholischer Beratungsstellen erfolgt auch in den kirchlichen Amtsblättern.

Nr. 51

Anerkennung von Beratungsstellen nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1 StGB

(Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg Nr. V/4-7307.2.3/77 v. 1. 3. 77)

Mit Wirkung vom 1. März 1977 werden die nachstehend aufgeführten Beratungsstellen gemäß § 218 b Abs. 2 Nr. 1 StGB i. d. F. des Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) anerkannt:

Beratungsstellen des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V.

Caritasverband für den
Schwarzwald-Baar-Kreis
— Bezirksverband Donaueschingen e. V. —
Käferstraße 43
7710 Donaueschingen
Tel. (0771) — 2476

Caritasverband für den
Landkreis Emmendingen
Markgrafenstraße 34
7830 Emmendingen
Tel. (07641) — 7005

Caritasverband für den
Landkreis Karlsruhe
— Bezirksverband Ettlingen e. V. —
Mühlenstraße 39
7505 Ettlingen
Tel. (07243) — 14091

Sozialdienst kath. Frauen e. V.
Schusterstraße 1
7800 Freiburg i. Br.
Tel. (0761) — 34270

Caritasverband für den
Rhein-Neckar-Kreis
— Bezirksverband Heidelberg e. V. —
Kuno-Fischer-Straße 7
6900 Heidelberg
Tel. (06221) — 40506

Sozialdienst kath. Frauen e. V.
Sophienstraße 33
7500 Karlsruhe
Tel. (0721) — 20551

Sozialdienst kath. Frauen e. V.
Beratungsstelle für Mütter und Frauen
in Not- und Konfliktsituationen
Konzilstraße 7
7750 Konstanz
Tel. (07531) — 23891

Caritasverband für den Ortenaukreis
— Bezirksverband Lahr e. V. —
Kaiserstraße 85
7630 Lahr
Tel. (07821) — 22383

Sozialdienst kath. Frauen e. V.
A 4, 1
6800 Mannheim
Tel. (0621) — 28020

Caritasverband für den
Neckar-Odenwald-Kreis
Beratungsstelle für werdende Mütter
in Konfliktsituationen
Lohrtalweg 33

6950 Mosbach
Tel. (06261) — 2692

Sozialdienst kath. Frauen e. V.
Friedrichstraße 25
7600 Offenburg
Tel. (0781) — 71906

Caritasverband für den
Landkreis Waldshut
— Bezirksverband Säckingen e. V. —
Rathausplatz 17
7880 Säckingen
Tel. (07761) — 7037/38

Sozialdienst kath. Frauen e. V.
Beratungsstelle für Mütter in Not- und
Konfliktsituationen
Theodor-Hanloser-Straße 5
7700 Singen
Tel. (07731) — 42499

Caritasverband für den Main-Tauber-Kreis
— Bezirksverband Tauberbischofs-
heim e. V. —
Schloßplatz 6
6972 Tauberbischofsheim
Tel. (09341) — 2549

Caritasverband für die Stadt
Villingen-Schwenningen e. V.
Waldstraße 2
7730 Villingen
Tel. (07721) — 54298

Sozialdienst kath. Frauen e. V.
Am Kirchplatz 1
7808 Waldkirch
Tel. (07681) — 8304

Erzbischöfliches Ordinariat